



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.02.1996

Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen RdErl. d. Finanzministeriums - SK 10 - 05 - 2.8 - III B 2 v. 12.2.1996

Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums - SK 10 - 05 - 2.8 - III B 2

v. 12.2.1996

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

1.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie den Hauptverwaltungsbeamten dürfen im Einlagen- und Kreditgeschäft keine günstigeren als die sonst marktüblichen Konditionen eingeräumt werden.

2.

Den Vorstandsmitgliedern und Dienstkräften dürfen auf der Grundlage von Richtlinien der Sparkassen- und Giroverbände Sonderkonditionen eingeräumt werden.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1.4.1975 wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

MBI. NRW. 1996 S. 415.